OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552592/4/BL

Datum:
Linz, 8. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde von W B, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH & Co KG, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. April 2023, GZ: BHVBJagd-2019-544103/63-FÜM, betreffend Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Umweltinformationsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der belangten Behörde betreffend Spruchpunkt I.a) aufgetragen wird dem beschwerdeführenden Verein den gesamten Bescheidinhalt, mit Ausnahme der Zustellverfügung, zu übermitteln.

Betreffend Spruchpunkt I.b) wird der belangten Behörde aufgetragen sämtliche das Gamswild betreffenden Abschusspläne für das Jagdjahr 2022/2023, samt allenfalls ergangener Bescheide (ohne Zustellverfügung), dem beschwerdeführenden Verein zu übermitteln.

Die Übermittlung hat jeweils binnen einer Frist von längstens einem Monat ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu erfolgen.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Rechtsgrundlagen folgendermaßen zu lauten haben und ersetzt werden:
„a) § 16 iVm § 13 Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996 idF LGBl. Nr. 111/2022
b) § 19 iVm § 13 Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996 idF LGBl. Nr. 111/2022“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 23.12.2022 an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde von der Vertreterin des beschwerdeführenden Vereines W B (im Folgenden: Bf) die schriftliche Übermittlung von Umweltinformationen bezüglich Gamswild gefordert. Angefragt wurde wie viele Reviere (inkl. Größe und Lage) es im Bezirk V im Bereich H gibt und ob Abschusspläne für Gamswild im Jagdjahr 2021/22 und 2022/23 erstellt wurden. Weiters wurde nach der Höhe der Abschusspläne (Abschuss-Soll) für Gamswild gefragt und zwar seit dem Jagdjahr 2018/19 (inkl. Sozialklassen) und der Höhe der getätigten Abschüsse und Abgänge von Gamswild in den einzelnen Revieren. Für das laufende Jagdjahr wurde nach dem Stand der Erlegungen gefragt. Erfragt wurde auch welche Abschüsse von Gamswild es außerhalb der regulären Jagdzeit im H gegeben hat. Weitere Punkte in der Anfrage waren die Fragen nach den Maßnahmen und Aktivitäten, die die Behörde ergriffen oder veranlasst hat um die nachhaltige Nutzung der Gamspopulation im H zu gewährleisten und um die Größe und artgemäße Populationsstruktur zu erfassen. Weiters wurde nach den Ergebnissen des nach der Art. 11 FFH-RL verpflichtenden Monitorings betreffend Gamswild im H gefragt (inkl. Populationsgröße, -struktur und prognostizierter -entwicklung). Als letzter Punkt in der Anfrage wurde ersucht, dass die belangte Behörde Prüfungen und Ergebnisse übermitteln solle betreffend der Vermeidung jagdlich bedingter Störungen (vor allem außerhalb der regulären Jagdzeit) von besonders geschützten Vogelarten der FFH-RL im H (Verträglichkeitsprüfungen iZm derartigen Störungen).

I.2. Mit Schreiben vom 23.1.2023 übermittelte die belangte Behörde eine Anfragebeantwortung an die Vertreterin des beschwerdeführenden Vereins. Eingangs wurde mitgeteilt, dass das H unter anderem einen Lebensraum für Wildtiere bildet und es wichtig sei einen Wildbestand sicherzustellen, der dem Lebensraum Wald angepasst ist. Aufgrund der schlechten Verbisszustände der betroffenen Waldgebiete sei aber auch eine konsequente Bejagung erforderlich. Im Schreiben heißt es weiter: „In Bezug auf die Gams ist ferner festzuhalten, dass sich das klassische Überwinterungsgebiet der Gratgams, durch eine stark zunehmende touristische Beunruhigung im H, vom hochalpinen Gelände in die darunterliegende Waldrandzone verschiebt. Bedingt durch den Klimawandel und den zu beobachtenden sinkenden Schneemengen, steigt auch das Risiko von Schäden an den Jungkulturen. Durch wiederholt festgestellte schlechte Verbisszustände, verursacht durch das Gamswild, sind Zwangsabschüsse in diesen Bereichen zur Walderhaltung notwendig. Diese Zwangsabschüsse sind allerdings nicht ganzjährig, sondern zeitlich, auf bestimmte Klassen und auch räumlich, schwerpunktmäßig auf wenige Hektar, begrenzt.“ Begleitend zu den Zwangsabschüssen würden auch Verbiss-Schutzmaßnahmen gesetzt, um die Waldverjüngung so rasch als möglich umzusetzen. Zur Beurteilung des

Wildeinflusses auf die Vegetation seien zahlreiche Vergleichszäune installiert und es würden wiederholt Detailerhebungen zum Vegetations- und Verbisszustand durchgeführt. Ausgeführt wurde zudem: „Weiters darf ins Treffen geführt werden, dass das H massiv touristisch genutzt wird durch Schneeschuhgeher, Skitourengeher, Geocatcher, Wanderer, Skifahrer, Paragleiter, etc. und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit, so dass davon auszugehen ist, dass dies auch einen massiven Anteil an der Beunruhigung des Gamswildes darstellt. In diesem Zusammenhang ist der Behörde bislang auch keine negative Auswirkung durch die Jagdausübung auf Vogelarten bekannt. Dokumentationen über die Jagd im H reichen bis in die Kaiserzeit zurück."

Zur Anfrage betreffend der Reviere und Abschusspläne samt deren Erfüllung verwies die belangte Behörde auf die Beilage. In dieser Beilage sind für die Jagdgebiete H und W-W die geplanten und tatsächlichen Abschüsse seit dem Jagdjahr 2018/19 bis 2022/23 tabellarisch angegeben.

Zuletzt teilte die belangte Behörde noch mit: „Der Abschuss von Gamswild erfolgt nur auf Basis eines dafür vorhanden Abschussplanes (bzw. eines bewilligten Zwangsabschusses). Darin ist der Abschuss für entsprechende Klassen und Stücke geregelt, damit soll eine nachhaltige Bewirtschaftung des Gamswildes sichergestellt werden. Dies geschieht für die gegenständlichen Jagdgebiete seit vielen Jahren. Grundlage hierfür ist für die Behörde die Oö. Abschussplanverordnung, wodurch der Normgeber eine Lebensraumbeurteilung absichern will. In Oberösterreich ist daher die Grundlage dieser Verordnung die Lebensraumbeurteilung und nicht die Zählung der einzelnen Schalenwildarten, weshalb auch keine Auflistung der Sozialklassen erfolgt. Wir, als Behörde, haben diese Verordnung zu vollziehen. Die dafür notwendigen jährlichen Begehungen werden vom forsttechnischen Dienst der Behörde, im Beisein des Jagdleiters des entsprechenden Gebietes und des Grundeigentümers durchgeführt. Die konkreten Abschlussplanungen werden in Folge auch einvernehmlich mit dem Bezirksjagdbeirat festgelegt.
Bezüglich der Ergebnisse des Berichtes gemäß Art. 11 FFH-RL darf auf die Publikation auf der Homepage des Umweltbundesamtes verwiesen werden."

I.3. Daraufhin ersuchte die Vertreterin des beschwerdeführenden Vereins mit E-Mail vom 24.1.2023 um Ergänzung Ihrer angefragten Umweltinformationen: „Ich bitte um Ergänzung der Antworten der BH bezüglich Frage 1 (Größe, Lage der Reviere), bezüglich Frage 2 und 3 (in den Abschussplänen und in den Streckenstatistiken werden Sozialklassen aufgeführt; diese Daten wurden daher in der UIG Anfrage auch gefordert) und bezüglich der Frage 4 (Abschüsse außerhalb der regulären Jagdzeit in den genannten Revieren mit Datum und Angabe der erlegten Sozialklasse)."

I.4. Die belangte Behörde teilte daraufhin am 30.1.2023 mit, dass für die begehrten Informationen eine zeitintensive händische Aufarbeitung erforderlich sei, sodass die Beantwortung bis längstens Ende Februar 2023 erfolgen werde.

I.5. Daraufhin stellte der nunmehr anwaltlich vertretene Verein – gestützt auf das Umweltinformationsgesetz – mit Schreiben vom 9.2.2023 den Antrag, auf

Übermittlung der Abschusspläne sowie der angeordneten Zwangsabschüsse samt Bescheiden bezüglich Gamswild gemäß § 49 und § 50 Oö. Jagdgesetz. Beantragt wurde ausdrücklich: „Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck möge dem Antragsteller umgehend für alle Eigenjagdgebiete, die im Bezirk Vöcklabruck liegen, die in Kraft stehenden und das Gamswild betreffenden angeordneten Zwangsabschüsse gemäß § 49 Abs 2 Oö. Jagdgesetz sowie die Abschusspläne gem. § 50 Oö. Jagdgesetz für das Jahr 2022/2023 samt den bezughabenden Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, mit dem die Abschusspläne bzw. Zwangsabschüsse festgesetzt wurden, zu Handen ihrer Rechtsvertreterin übermitteln."

I.6. Mit Schreiben vom 17.2.2023 übermittelte die belangte Behörde Ergänzungen und teilte mit, dass die Gesamtfläche der Eigenjagd für das Revier W-W 2.797,8095 ha betrage und die genaue Lage aus dem beigeschlossenen Lageplan ersichtlich sei. Hinsichtlich der Streckenstatistiken samt Sozialklassen (inkl. Abschüsse außerhalb der regulären Schusszeit) wurde ebenfalls auf eine beigeschlossene Anlage (mit 9 Seiten) verwiesen. In dieser Anlage scheinen die Abschüsse seit Ende 2018 bis 6.4.2022 für das Revier W-W betreffend Gamswild auf.

I.7. Am 10.3.2023 urgierte der Rechtsvertreter der Bf betreffend den gestellten Antrag vom 9.2.2023.

I.8. Daraufhin teilte die belangte Behörde in einem weiteren Schreiben vom 10.3.2023 mit: „Zu Ihrem Antrag an die Behörde, den in Kraft stehenden und das Gamswild betreffenden, angeordneten Zwangsabschussbescheid für das Jagdgebiet W-W, sowie den dazugehörigen Abschussplan 2022/23 für diese Eigenjagd im Bezirk Vöcklabruck, zu übermitteln, wird auf die Beilage verwiesen." Die Beilage beinhaltet den Abschussplan für das Jagdjahr 2022/2023 für das Jagdgebiet W-W für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) und die bescheidmäßige Anordnung des Zwangsabschusses von Gamswild im Bereich der Eigenjagd W-W in den Jagdjahren 2021/22 bis 2023/2024.

I.9. Mit Schreiben vom 28.3.2023 stellte die anwaltlich vertretene Bf den Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 8 Abs. 1 UIG da dem Auskunftsbegehren nicht vollinhaltlich nachgekommen worden sei, da nicht der gesamte Bescheid übermittelt worden sei. Es fehle das Datum des Bescheides und die Geschäftszahl.

I.10. Am 11.4.2023 (und auch an diesem Tag zugestellt) erging der hier gegenständliche Bescheid der belangten Behörde. Im Spruch wurde unter Punkt I.a) festgehalten: „Es wird der Zwangsabschussbescheid betreffend dem Jagdgebiet W-W, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.04.2021, BHVBJagd-2018-120614/30, übermittelt". Im Anschluss wurde der Spruch (wie auch bereits im Schreiben der belangten Behörde vom 10.3.203) und die Rechtsmittelbelehrung des angeführten Bescheides abgedruckt.

Mit Spruchpunkt I.b) wurde festgehalten: „Betreffend der Anträge auf Übermittlung der Abschusspläne und angeordneten Zwangsabschüsse wird der Antrag abgewiesen."

Begründend wurde ausgeführt, dass die Behörde dem Ersuchen vom 9.2.2023 unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachgekommen sei und versehentlich die Zahl des Bescheides, das Datum und die Rechtsmittelbelehrung nicht übermittelt worden sei. Nunmehr sei der relevante Bescheidinhalt übermittelt worden (Aktenzeichen, Datum, Spruch, Rechtsmittelbelehrung). Zur Abweisung im Spruchpunkt I.b) wurde begründend ausgeführt, dass dem Ersuchen am 10.3.2023 entsprochen worden und die Umweltinformation bereits übermittelt worden sei.

I.11. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene beschwerdeführende Verein mit Schreiben vom 8.5.2023 Beschwerde und stellte die Anträge, dass das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern solle, dass der Zwangsabschuss im Eigenjagdgebiet W-W einzustellen sei. In eventu wurde beantragt den Bescheid aufzuheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen. Beantragt wurde auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Inhaltlich wurde unter anderem ausgeführt, dass bei den übermittelten Informationen seitens der belangten Behörde nur der Spruch und nicht auch die Bescheidbegründung des Zwangsabschussbescheides übermittelt wurde. Betreffend der anderen Eigenjagden und Jagdreviere der Österreichischen Bundesforste im Bezirk Vöcklabruck wurden gar keine Informationen bereitgestellt. Betreffend Spruchpunkt I.a) liege ein Begründungsmangel vor. Zudem liege durch die verweigerte Akteneinsicht ein Verfahrensmangel vor. Es liege zudem keiner der Beschränkungstatbestände des § 6 UIG vor. Der Antragsteller habe das Recht auf freien Zugang zu in Kraft stehenden Abschussplänen bzw. Zwangsabschüssen bezüglich Gamswild im Bezirk V.

I.12. Mit Schreiben vom 12.5.2023 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt und die Beschwerde – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht vor. Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde aus: „Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Übermittlung der in Kraft stehenden und das Gamswild betreffenden angeordneten Zwangsabschüsse gemäß § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz in d. g. F. wurde von der Behörde am 10.03.2023 bzw. 11.04.2023 entsprochen. Auch der dazugehörige Abschussplan 2022/23 wurde dabei übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich im Bezirk Vöcklabruck dabei lediglich um die Eigenjagd W-W der Ö B AG. handelt. Es lagen zum Zeitpunkt der Anfrage keine weiteren aktuellen Zwangsabschussbescheide auf Gamswild vor, weshalb auch keine weiteren Unterlagen zu übermitteln waren. Die Behörde geht deshalb davon aus, ihrer Auskunftspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz nachgekommen zu sein."

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Einsicht genommen in den vorgelegten Akt der Behörde sowie in die Beschwerde und den gesamten Bescheid der belangten Behörde vom 19.4.2021, GZ: BHVBJagd-2018-120614/30. Dieser wurde dem Landesverwaltungsgericht – nach telefonischer Nachfrage – am 31.7.2023 übermittelt. Ebenfalls wurden nachträglich übermittelt die weiteren Abschusspläne (betreffend Gamswild für das Jagdjahr 2022/2023), die es im Bezirk Vöcklabruck gibt. Hierüber hat die erkennende Richterin einen Aktenvermerk angefertigt und die Ergebnisse dem Sachverhalt zugrunde gelegt.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Aktenlage. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Im gegenständlichen Beschwerdefall sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Im Übrigen könnte die hier wesentliche Rechtsfrage, ob die vom Bf begehrten Informationen Umweltinformationen iSd § 13 Oö. USchG darstellen, ohne Vorwegnahme der Mitteilung der begehrten Informationen nicht erörtert werden. Mit einer etwaigen Mitteilung der begehrten Informationen im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (etwa im Zuge einer Akteneinsicht oder im Rahmen einer Verhandlung) würde die gegenständliche Beschwerde gegenstandlos werden.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf wird als Sachverhalt herangezogen und ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt. Zudem kann nach nachträglicher Übermittlung von Aktenbestandteilen durch die belangte Behörde festgehalten werden, dass es im Bezirk Vöcklabruck weitere Abschusspläne (für das Jagdjahr 2022/2023), die auch das Gamswild betreffen, gibt. Nur betreffend W-W gibt es einen Zwangsabschussplan inklusive entsprechendem Bescheid vom 19.4.2021, GZ: BHVBJagd-2018-120614/30-MOM. Die belangte Behörde hat dem beschwerdeführenden Verein die Begründung des angeführten Bescheides nicht übermittelt und auch die weiteren Abschusspläne, die auch das Gamswild betreffen, für das Jagdjahr 2022/2023 wurden dem Bf nicht übermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anwendbarkeit des Oö. USchG:

Da sich die begehrte Umweltinformation auf Abschusspläne und Zwangsabschusspläne nach dem Oö. Jagdgesetz bezieht, ist entgegen der Ansicht des Bf und der

belangten Behörde anstelle des Umweltinformationsgesetzes des Bundes das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl.Nr. 84/1996 idF LGBl.Nr. 111/2022 (im Folgenden: Oö. USchG), heranzuziehen. Die gegenständliche Umweltinformation bezieht sich auf eine Angelegenheit, die in Gesetzgebung Landessache ist, wodurch die informationspflichtige Stelle nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. USchG die belangte Behörde als „Verwaltungsbehörde“ ist. Da das Oö. USchG gegenständlich anwendbar ist, war die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides durch das Landesverwaltungsgericht entsprechend zu ersetzen und diesem Erkenntnis das Oö. USchG zugrunde zu legen. Dies war geboten und zulässig.

III.2. Umweltinformation:

Entsprechend § 13 Oö. USchG ist das letztlich mit Antrag vom 9.2.2023 konkretisierte Begehren auf Übermittlung aller in Kraft stehender und das Gamswild betreffender Abschusspläne (§ 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz) und Zwangsabschusspläne (§ 50 Oö. Jagdgesetz) für das Jahr 2022/2023 samt den bezughabenden Bescheiden, eine Umweltinformation. Es handelt sich dabei um Verwaltungsakte nach § 13 Z 3 Oö. USchG, die sich auf die in § 13 Z 1 Oö. USchG genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen und Tätigkeiten zu deren Schutz. Konkret geht es iZm der Anfrage (auch) um den Zustand „natürlicher Lebensräume einschließlich Berggebiete“, „die Artenvielfalt und ihre Bestandteile“ „sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen“ (§ 13 Z 1 Oö. USchG).

§ 15 Abs. 1 Oö. USchG ordnet das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen für alle natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses an, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Umweltinformationen sind demnach vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Nach Abs. 2 unterliegen dem freien Zugang „jedenfalls Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie … Artenvielfalt und … natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen“.

Für das Landesverwaltungsgericht steht fest, dass die begehrten Informationen Umweltinformationen sind und der beschwerdeführende Verein (als juristische Person) nach § 15 Oö. USchG ein Recht auf freien Zugang zu diesen Informationen hat. Die konkrete Anfrage bezieht sich zudem im weiteren Sinn auf die Artenvielfalt und die natürlichen Lebensräume wodurch § 15 Abs. 2 Oö. USchG einschlägig ist.

Dass sich die begehrten Informationen im Besitz der belangten Behörde befinden, wurde durch die nachträgliche Aktenübermittlung am 31.7.2023 bestätigt.

III.3. Mitteilungspflicht:

§ 16 Oö. USchG ordnet die Mitteilungspflicht an. Nach Abs. 4 ist die Information „in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist." § 16 Abs. 6 Oö. USchG nennt die Fristen für die Mitteilung: „Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger von der oder dem Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken."

III.4. Ausnahmen – Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe:

§ 17 Abs. 1 Oö. USchG nennt vier abschließende Gründe für das Unterbleiben der Informationen:

1. wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

Im konkreten Fall liegt keiner dieser Gründe vor, zumal es sich bei (Zwangs)Abschussplänen bzw. Bescheiden um keine „internen Mitteilungen" handelt und auch eine missbräuchliche Antragstellung nicht erblickt werden kann. Zudem können die gegenständlich begehrten Informationen unter § 15 Abs. 2 Oö. USchG subsumiert werden, wonach diese sogar unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen sind, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen;

5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

Für die erkennende Richterin ist nicht ersichtlich, dass einer dieser Gründe vorliegen würde bzw. sind keine negativen Auswirkungen erkennbar. Es ist z.B. auch keine gesetzlich vorgesehene Vertraulichkeit in diesem Bereich vorgegeben und auch die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid keine Begründung angeführt für die nur auszugsweise Übermittlung des Bescheides zum Zwangsabschuss. Die Begründung eines Bescheides ist ein wesentliches Merkmal und für das Landesverwaltungsgericht ist kein Grund erkennbar, der für eine Geheimhaltung der Bescheidbegründung des Zwangsabschusses sprechen würde. Lediglich die Zustellverfügung ist wegen der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten nicht unbedingt erforderlich und steht mit der begehrten Information auch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang. Im Ergebnis war daher der belangten Behörde aufzutragen, den gesamten Bescheidinhalt (des Bescheides vom 19.4.2021, GZ: BHVBJagd-2018-120614/30-MOM) mitzuteilen, mit Ausnahme der Zustellverfügung.

Betreffend der Anordnung an die belangte Behörde sämtliche weiteren Abschusspläne (samt eventuell ergangener Bescheide – ohne Zustellverfügung) mitzuteilen, ist zu bemerken, dass nach Ansicht der erkennenden Richterin die belangte Behörde entsprechend der ersten Anfrage wohl davon ausgegangen ist, dass nur das H betroffen ist. Der Rechtsanwalt des Bf hat mit Antrag vom 9.2.2023 die Anfrage auf den gesamten Bezirk Vöcklabruck ausgedehnt, sodass die Abschusspläne 2022/2023, das Gamswild betreffend, ebenfalls noch mitzuteilen sind.

Die aufgetragene Mitteilung der spruchgemäß angeführten Informationen durch die belangte Behörde war auch vor dem Hintergrund des § 17 Abs. 4 Oö. USchG erforderlich, da dieser ausdrücklich anordnet, dass die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. „In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen.“ Da im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe hervorgekommen sind, überwiegt das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Informationen.

III.5. Frist:

Spruchgemäß wurde für die Übermittlung der noch ausständigen Umweltinformationen – angelehnt an § 16 Abs. 6 Oö. USchG – eine Frist von längstens einem Monat (ab Zustellung der Entscheidung) festgelegt.

III.6. Abgabenfreiheit:

Hinzuweisen ist abschließend auf § 24 Oö. USchG, der – wie auch § 16 UIG – eine Abgabenfreiheit vorsieht. Entsprechend § 24 Oö. USchG unterliegen Mitteilungen von Umweltinformationen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben und Gemeindeverwaltungsabgeben. Nach dem UIG fallen zudem auch keine Stempelgebühren an.

Dementsprechend ist der Hinweis im Anschluss an den Spruch des angefochtenen Bescheides gegenstandslos.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich auf den in dieser Entscheidung zitierten eindeutigen und klaren Gesetzeswortlaut zur Umweltinformation stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang